



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Offener Brief
an die Kreistagsabgeordneten
des Rhein-Sieg-Kreises

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000
info@bund-rsk.de
www.bund-rsk.de

Wald-Naturschutz in den FFH-Gebieten

23.05.2021

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) fordert die Kreistagsabgeordneten im Rhein-Sieg-Kreis mit Nachdruck auf, ihre Kontrollpflicht gegenüber der Kreisverwaltung wahrzunehmen und ihr politisches Mandat zum Schutz unserer Wälder in den europäischen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten zu nutzen. Als FFH-Gebiet geschützt sind z. B. das „Siebengebirge“, die „Villevälder bei Bornheim“ und das „Naafbachtal“.

Dem Kreis als unterer staatlicher Vollzugsbehörde obliegt es, unzulässige Eingriffe im Wald abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn z. B. der Landesbetrieb Wald und Holz Verursacher des Eingriffs ist. Aktuell findet ein ausreichender Vollzug nicht statt.

Die negativen Folgen der aktuellen Holzeinschläge im Wald, insbesondere bei Fichtenkahlschlägen, sind verheerend. Sie zeitigen hohe Klimafolgekosten und führen zu enormen Umweltschäden. Riesige Kohlenstoffmengen werden beschleunigt freigesetzt, zahlreiche Arten verlieren ihre (ungestörte) Lebensgrundlage. Der Boden mit seinen Speicherfunktionen nicht zuletzt auch für Wasser wird erheblich degradiert.

Es ist notwendig, dass die Kreisverwaltung unerlaubte forstliche Maßnahmen endlich stoppt und eine konsequente Schadensbehebung einfordert. Die Kreistagsabgeordneten dürfen beim Versagen ihrer Kreisverwaltung beim Vollzug der Schutzvorgaben nicht wegsehen.

- 1.) Holzeinschläge in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten sind ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung unzulässig, wenn Schutzgüter betroffen sein können. Es gibt keine pauschale Freistellung der Forstwirtschaft. **Ohne eine solche Prüfung müssen die Einschläge von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises gestoppt werden**, wenn von Ihnen auch nur die Möglichkeit einer Verletzung der FFH-Schutzgüter ausgeht. Genauso sind forstliche Pflanzmaßnahmen, Forsteinrichtungspläne und Jagdkonzepte in FFH-Gebieten FFH-prüfpflichtig.
Der Beschluss des OVG Münster zum Bad Honnefer Stadtwald im Siebengebirge

rechtfertig keinen Einschlag, wenn benachbarte Fichten nicht durch den Einschlag geschützt und unter verbleibenden Fichten keine Buchen nachgepflanzt werden. Beides findet nicht statt!

- 2.) Selbst die Standards „ordnungsgemäßer“ Forstwirtschaft (§ 1b und § 10 Landesforstgesetz NRW) werden oft nicht beachtet. Besonders eindeutig ist das, wenn großflächige Kahlschläge umgesetzt werden, Flächen voll- bzw. großflächig befahren werden, etwa um Schlagraum auf Wälle zu räumen, oder wenn Stubben gerodet und Böden vollflächig gefräst oder umgebrochen werden. Auch enge Rückegassenabstände oder Arbeiten bei zu nasser Witterung sind nicht zulässig. Hier liegt dann ein vermeidbarer Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vor und es entsteht ein Umweltschaden. **Ein unzulässiger Eingriff ist durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises zu stoppen und eine Schadensregulierung durch den Verursacher einzuleiten.**
- 3.) Das Klimaschutzgesetz verpflichtet die öffentliche Hand (mehr denn je) zum Klimaschutz. Der Einschlag der Fichten und der Verkauf in die Verbrennung oder nach China führt keineswegs zu einer langfristigen Sicherung des Holz-Kohlenstoffs. Vielmehr werden auf Kahlschlägen enorme Kohlenstoffmengen aus dem Bodenumus freigesetzt, führt die Verbrennung zu einer schnellen Kohlenstoffanreicherung der Luft und ist der Transport des Holzes nach China alles andere als kohlenstoffneutral. Es liegt daher im Interesse der Kommunen und der öffentlichen Hand, ihre Kohlenstoffbilanz nicht durch Kahlschläge zu verderben. **Hier bedarf es eines dringenden Apells des Kreistages an die öffentlichen Waldbesitzer, auf den Einschlag zu verzichten und vorrangig die Gemeinwohlbelange des Klimaschutzes zu unterstützen**, im Sinne des § 13 Bundesklimaschutzgesetz.
- 4.) **Für Schutzgebiete stellt der Kreistag selbst Landschaftspläne auf. Er hat dort alle Möglichkeiten, Regelungen zum Schutz der Waldnatur zu treffen.** Aktuell wird dagegen die forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Plänen über Gebühr freigestellt. Sie muss sich in vielen Schutzgebieten weder an die Schonzeiten des Bundesnaturschutzgesetzes während der Brutzeit halten noch für den Schutz wirksame, notwendige Waldschutzziele erfüllen. In wohl keinem Naturschutzgebiet im Kreisgebiet ist z. B. der Einsatz von Harvestern untersagt oder wenigstens an Mindestauflagen wie z. B. 60 oder 80m Mindestabstände für Rückegassen gebunden. Auch ein Vollzug des § 40 BNatSchG über die Verbotskataloge steht oft aus.

Aktuell wird vor allem durch den Landesbetrieb Wald und Holz Raubbau am Staatswald betrieben. Eine Schutzwirkung noch bestehender Fichten vor einem Borkenkäferbefall geht von den riesigen Kahlschlägen längst nicht mehr aus. Es ist dringend geboten, dass sich die Kreistagsabgeordneten mit rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Waldnatur und des Klimas selbständig, unabhängig und substanziell auseinandersetzen. Es ist notwendig, dabei nicht allein den Aussagen derjenigen zu vertrauen, die die unzulässigen Eingriffe entweder selbst durchführen oder für einen wirksamen FFH-

Gebietsschutz und Rechtsvollzug der Eingriffsregelung keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stellen. **Die Naturschutzpolitik des Kreises versagt aktuell beim Waldschutz. Der Raubbau wird nicht gestoppt.**

Der BUND fordert den Rechtsvollzug ein!

Achim Baumgartner
(Sprecher der Kreisgruppe)

Anlagen:

- rechtlicher Hintergrund
- Photodokumentation

Rechtlicher Hintergrund:

Fällarbeiten im FFH-Gebiet sind aus juristischer Sicht immer dann problematisch, wenn die Fällungen, die ohne Zweifel ein Projekt im Sinne des FFH-Rechts darstellen, ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung durchgeführt und entsprechend der Schutzziele beschränkt bzw. ausgestaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Baumart, z. B. im Fall der Fichte, nicht selbst Erhaltungsziel im Gebiet ist. Denn auch dann, wenn beispielsweise die Fichte zurückgedrängt werden soll, muss das Maßnahmenkonzept konkrete, detaillierte Feststellungen enthalten, wie dies geschehen soll – anderenfalls ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Nur von den zuständigen Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Gebietserhaltung in Art, Umfang und Zeitablauf geplante und damit naturschutzfachlich ausgerichtete Maßnahmen sind als sogenannte „Verwaltungsmaßnahmen“ von der Verträglichkeitsprüfung freigestellt, § 34 I 1 BNatSchG. Bei dieser „Planung“ muss sichergestellt werden, dass die Erhaltungsziele durch die Maßnahme (in diesem Fall meist das Zurückdrängen der Fichten) dem Erhaltungsziel auch tatsächlich dient und mit der Verwaltung des Gebietes in engem Zusammenhang steht. Die zugrundeliegende vorige Planung ist somit unerlässlich. Der EuGH hat hier ausdrücklich festgestellt, dass es nicht ausreicht, wenn die Maßnahme das Erhaltungsziel tatsächlich fördert (EuGH, Ur. v. 4.3.2010, C-241/08, Rn. 51). Denn dies muss durch die der Maßnahmenplanung integrierte Konformitätsprüfung oder, wenn die Maßnahme nicht im Maßnahmenkonzept vorgesehen wurde, durch die Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden (OVG Bautzen, Beschl. v. 9.6.2020, 4 B 126/19, Rn. 37). Ein „zufälliges Zusammenfallen“ des Maßnahmenzwecks und der Erhaltungsziele ist somit ausdrücklich nicht ausreichend (EuGH, Ur. v. 4.3.2010, C-241/08, Rn. 52). Denn nur durch die Maßnahmenplanung, die eine Prüfung auf die Konformität mit den Erhaltungszielen beinhaltet, wird die Verträglichkeitsprüfung obsolet. Eben jener Gedanke liegt der Privilegierung, also der Freistellung der Verwaltungsmaßnahmen von der Verträglichkeitsprüfung zugrunde.

Natürlich ist es nicht möglich, jegliche Bedrohungen des Gebietes vorauszuahnen, so wie manchen Akteur*innen auch kurzfristige Maßnahmen notwendig erschienen, als die sog. Borkenkäferkalamität zunahm. Hier ist jedoch eine Verträglichkeitsprüfung notwendig (Europäische Kommission, Natura 2000 und Wälder, S. 85). Die Verträglichkeitsprüfung stellt auch sicher, dass ausreichende Schadensminimierungsmaßnahmen vor Zulassung der Beeinträchtigung (EuGH, Ur. v. 15.5.2014, C-521/12, Rn. 32 ff.) durchgeführt werden und weniger einschneidende Alternativen und Methoden vorgezogen werden. Im Fall der Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung sind zudem die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (das sind Ausgleichsmaßnahmen im FFH-Recht) durchzuführen.

Sehr empfehlenswert zu diesen Themen ist auch die aktuelle EurUP 1, 2021 in der dieses und verwandte Themen aus juristischer Perspektive von einigen der führenden Umweltjurist*innen beleuchtet werden. Bei Fichte ist z. B. zu beachten, dass sie erhebliche Auswirkungen auf den Bestand des Schwarzspechts hat, der sie konsequent als Nahrungsbaum nutzt. Die Ernte wiederum löst Konflikte mit den Arten wie Springfrosch, Feuersalamander und Kammmolch aus. Holzpolter sind Verstecke nicht nur der Amphibien, sondern auch Wurfplätze der Wildkatze. Jagd bzw. das Betreiben von Hochsitzen usw. auf Kahlschlägen steht erklärtermaßen laut Bundesamt für Naturschutz im Widerspruch zum Schutz der Wildkatze. Fichten sind auch als Dürrständer ein besserer Wetter- und Bodenschutz als die kahlgeschlagene Fläche, der Erhalt ist insofern für den Aufbau von FFH-Waldlebensraumtypen wie einem Laubwald oft besonders sinnvoll, vor allem dann, wenn auch Buche gefördert werden soll. Laubholzeinschläge wiederum können durch zu starke Auflichtung das Sterben der Buche befördern und damit auch in geschützte FFH-Wald-Lebensraumtypen unmittelbar negativ wirken. Einschlag und Holzernte wiederum sind mit den Entwicklungszielen zum Totholzaufbau abzustimmen.

Vorliegende FFH-Wald-Maßnahmenkonzepte sind als Bezugsbasis für Handlungen der Forstwirtschaft zudem oft nicht mehr aktuell und können daher nicht als Legitimationsbasis herangezogen werden. Sie müssen spätestens nach zehn bzw. 12 Jahren, so das Landesamt für Naturschutz, erneuert werden.

In Landschaftsplänen oder Verordnungen der Bezirksregierungen oft dargestellten Freistellungen oder pauschale Ausnahmen z. B. der Forstwirtschaft sind an die höherrangigen europarechtlichen und bundesrechtlichen Prüfanforderungen gebunden. Sie laufen daher in den FFH-Gebieten in der Regel ins Leere. Sie heben die für Pläne und Projekte notwendige Prüfpflicht und Zulassungsprüfung nicht pauschal auf.

Bilddokumentation:



Durch Forstarbeiten zerstörtes gesetzlich geschütztes Biotop im FFH-Gebiet „Siebengebirge“. Verlust u.a. des Hookermooses (kl. Bild).



Schwere Bodenschäden IM FFH-Lebensraumtyp des Buchenwaldes (9110) im FFH-Gebiet „Siebengebirge“.



Schwere Bodenschäden und Bodenverdichtung IM FFH-Buchenwaldlebensraum im FFH-Gebiet „Siebengebirge“.



Großflächige schwere Bodenschäden und Bodenverdichtung im FFH-Gebiet „Siebengebirge“ mit verheerender, nachfolgender Kohlenstofffreisetzung.



Stubbenrodung und flächige Bodenbearbeitung im FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“.



Stubbenrodung und flächige Bodenbearbeitung im FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX



Temporärer Wegebau für den Holzabtransport im FFH-Gebiet „Naafbachtal“.



Zerstörter Quellhorizont im Zuge des Einschlags im FFH-Gebiet „Naafbachtal“.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX



Freigestellte Buchenwälder (FFH-LRT) im FFH-Gebiet „Siebengebirge“.



Großkahlschlag mit massiven Klimawirkungen im FFH-Gebiet „Siebengebirge“.